Satzung

der Stadt Overath über die Abgrenzung des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs Overath-Marialinden, Blindenaaf

Gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung des Landes Nordhrein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GW NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVNRW S. 245), in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), hat der Rat der Stadt Overath am 14.02.2001 folgendes beschlossen:

§1

Die Grundstücke bzw. Grundstücksteile in Overath-Marialinden, Blindenaaf, die innerhalb des zur Bebauung vorgesehenen Außenbereichs liegen, sind in der Deutschen Grundkarte, die Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§2

Den innerhalb der im § 1 dieser Satzung angegebenen Grenzen geplanten Bauvorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB kann gern. § 35 Abs. 6 nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung einer Splittersiedlung befurchten lassen.

§3

Nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird die Durchführung des Anzeigeverfahrens ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens tritt die Außenbereichssatzung Overath-Marialinden, Blindenaaf in Kraft.

Overath, den 14.02.2001

Bürgermeister

Siegel der Stadt Overath 6